

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 ABS. 1, 2 UND 4 BAU ONW

IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BBAUG

DIE DACHNEIGUNG MUSS ZWISCHEN 20° UND 45° GEHALTEN WERDEN.
EIN DREMPEL DARF 50 cm HÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN.

